

Hinweis:

Die nachstehende Ordnung tritt zum WS 2002/03 in Kraft. Der verbindliche Text wurde am 30.09.2002 in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund unter Nr. 13/2002 veröffentlicht.

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang der Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | | |
|------------|---|-----------|
| I. | Allgemeines | 2 |
| § 1 | Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums | 2 |
| § 2 | Diplomgrad | 3 |
| § 3 | Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung | 3 |
| § 4 | Prüfungsausschuss..... | 4 |
| § 5 | Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen | 5 |
| § 6 | Bewertung der Prüfungsleistungen | 6 |
| § 7 | Klausurarbeiten..... | 8 |
| § 8 | Mündliche Prüfungen | 8 |
| § 9 | Prüfende und Beisitzende | 9 |
| § 10 | Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten | 10 |
| § 11 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß | 11 |
| II. | Diplom-Vorprüfung | 11 |
| § 12 | Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung..... | 11 |
| § 13 | Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung..... | 12 |
| § 14 | Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung..... | 12 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| § 15 | Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote | 13 |
| § 16 | Wiederholung der Diplom-Vorprüfung..... | 13 |
| § 17 | Zeugnis | 13 |
| III. | Diplomprüfung | 14 |
| § 18 | Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung..... | 14 |
| § 19 | Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung..... | 15 |
| § 20 | Umfang der Diplomprüfung | 15 |
| § 21 | Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar | 16 |
| § 22 | Studienschwerpunkt..... | 17 |
| § 23 | Diplomarbeit..... | 17 |
| § 24 | Annahme und Bewertung der Diplomarbeit | 18 |
| § 25 | Zusatzfächer..... | 18 |
| § 26 | Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote | 19 |
| § 27 | Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit..... | 19 |
| § 28 | Zeugnis | 19 |
| § 29 | Diplomurkunde..... | 20 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 20 |
| § 30 | Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung | 20 |
| § 31 | Einsicht in die Prüfungsakten | 21 |
| § 32 | Aberkennung des Diplomgrades..... | 21 |
| § 33 | Übergangsbestimmungen..... | 21 |
| § 34 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 22 |

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die akademischen Grade „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (beide abgekürzt: „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit und Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in
- (a) das Grundstudium, das vier Semester umfasst.
 - (b) das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot des Studiums erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 157 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 81 Semesterwochenstunden. Von den 157 Semesterwochenstunden entstammen mindestens 58 dem Wahlpflichtbereich. Hinzu kommen die berufspraktische Ausbildung sowie Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (4) Eine Lehrveranstaltung erstreckt sich über höchstens ein Semester. Nähere Informationen über die Inhalte und den Verlauf einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Elektrotechnik.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin oder der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Dozentinnen oder Dozenten befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberaterin oder Studienberater.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aus-

hang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium ist auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester ungefähr 30 Kreditpunkte zu erwerben. Die Verteilung der Kreditpunkte auf Fächer wird in § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 geregelt.
- (2) Die Anzahl der pro Fach zu erwerbenden Kreditpunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Fach. Diese Anzahl ist in der Studienordnung angegeben. Für ein Fach ist es nur möglich, genau diese Anzahl oder keine Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Kreditpunkte können erworben werden durch
- (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) testierte Praktikumsleistungen,
 - (d) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - (e) Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
 - (f) die Studienarbeit,
 - (g) die Diplomarbeit
 - (h) oder durch eine Kombination dieser Erbringungsformen.
- (4) Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. die erzielten Ergebnisse als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.
- (5) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsleistungen erhalten bleiben, wenn einzelne Prüfungen wegen Nichtbestehen wiederholt werden müssen oder die oder der Studierende aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.
- (6) Die Prüfungen werden in studienbegleitender Form abgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungen eine Meldung erfordern (meldepflichtige Prüfungen) und gibt dies durch Aushang bekannt.
- (8) Eine Meldung zu einer meldepflichtigen Prüfung ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Meldung bereits festgestellt werden kann, dass die Kandidatin oder der Kandidat durch Teilnahme an der Prüfung die Kreditpunkte für das betreffende Fach nicht erwerben kann.
- (9) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (10) Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung der Anträge und der Meldungen ge-

mäß Satz 1 werden vom Zentralen Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (11) Die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (12) Im Anschluss an ein Fach mit meldepflichtiger Prüfung sind zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (13) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (14) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (15) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Kreditpunkte enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 11 fristgerecht widerrufen worden ist. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (16) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 94 Abs. 3 HG (Mutter-schutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).
- (17) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters vollständig abgeschlossen werden können. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Kreditpunkte des Grundstudiums notwendig. Davon müssen mindestens 30 an der Universität Dortmund erworben worden sein.
- (18) Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte des Hauptstudiums, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben worden sind und zusätzlich die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:
 - (a) 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

- (b) 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- (c) 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- (d) 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (e) 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Neben der Bewertung nach Abs. 1 werden Prüfungsleistungen zusätzlich im ECTS Notensystem bewertet. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

(3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht meldepflichtig sind, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- (a) bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt.
- (b) nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Kreditpunkte eines Faches werden erworben, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Prüfenden fest, wie sich für jedes Fach die gemäß Abs. 1 und 2 zu bewertende Fachnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt. Diese Festlegung ist vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt zu geben.

(6) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden entweder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die Bewertung durch einen einzelnen Prüfenden zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note auf den nächsten Wert oder Zwischenwert gemäß § 6 Abs.1 abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Für die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 6 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 6 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden. Die Prüfungsdauer wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und ist mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens drei Wochen vor dem eventuellen Termin einer Wiederholungsklausur durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abgelegt und dauern mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfen-

den als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden abgelegt.

- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat die bzw. der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 7 Abs. 2 ermittelt.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die oder der Prüfende die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, innerhalb der der Prüfung vorangehenden zwei Jahre in den entsprechenden oder sachverwandten Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang erfolgen.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchen der fehlenden Pflichtfächer Kreditpunkte zu erwerben sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorliegen.
- (2) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Fächern und Prüfungen in dieser Diplomprüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Kreditpunkte werden bei Vorliegen der folgenden notwendigen Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kreditpunkte regelt.
- (4) Für Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 15 und § 25 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungs-

prüfung Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (8) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können höchstens 90 Kreditpunkte im Grundstudium und 60 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden.
- (9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach 7 Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
- (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- (a) die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter Buchstabe (b) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach dieser Prüfungsordnung nicht absolviert werden muss.

§ 14 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß § 5 und § 10) von insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:

| | | | | |
|-----|------------|------------|----|--------------|
| (a) | Mathematik | mindestens | 27 | Kreditpunkte |
| (b) | Physik | mindestens | 15 | Kreditpunkte |

| | | | | |
|-----|--|------------|----|--------------|
| (c) | Elektrotechnik und Informationstechnik | mindestens | 49 | Kreditpunkte |
| (d) | Informatik | mindestens | 15 | Kreditpunkte |
| (e) | Maschinenbau | mindestens | 4 | Kreditpunkte |
| (f) | Allgemeinausbildung | mindestens | 8 | Kreditpunkte |

- (3) Die zu den jeweiligen Katalogen gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (4) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte gemäß § 14 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Kreditpunkte gewichteten Noten in den Fächern gemäß § 14 Abs. 3 mit meldepflichtigen Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
- | | | | |
|-----|----------------------|---|--------------|
| (a) | bis 1,5 | = | sehr gut |
| (b) | über 1,5 und bis 2,5 | = | gut |
| (c) | über 2,5 und bis 3,5 | = | befriedigend |
| (d) | über 3,5 und bis 4,0 | = | ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 6 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 14 aufgrund von Abs. 1 keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Prüfungsfächer mit den erworbenen Kreditpunkten, die

jeweils zugehörigen Noten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Kreditpunkten, den zugehörigen Noten in beiden Notensystemen sowie die Namen der Prüfenden als Anhang beigefügt.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist,
 - (b) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder nach § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht und
 - (c) mindestens acht Wochen berufspraktische Ausbildung absolviert hat.
- (2) Falls Abs. 1 Buchstabe b noch nicht zutrifft, können Studierende höchstens 30 Kreditpunkte der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 1 erwerben, wenn sie mindestens 90 Kreditpunkte der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Abs. 2 erbracht haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - (b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
 - (c) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Dipl.-Ing. Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (d) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter c) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach der DPO Elektrotechnik nicht absolviert werden muss.

§ 20 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung beinhaltet den Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe Abs. 5, den Erwerb von 30 Kreditpunkte für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit und den Erwerb (gemäß §5 und § 10) von mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:

| | | | |
|-----|--|------------|-----------------|
| (a) | Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik | | 45 Kreditpunkte |
| (b) | Fachausbildung | mindestens | 36 Kreditpunkte |
| (c) | Allgemeinausbildung | mindestens | 6 Kreditpunkte |
| (d) | Ein Seminar | | 3 Kreditpunkte |
| (e) | Eine Projektgruppe | | 12 Kreditpunkte |
| (f) | Ein Praktikum | | 6 Kreditpunkte |
| (g) | Eine Studienarbeit | | 12 Kreditpunkte |
- (2) Für die Diplomprüfung sind mindestens weitere 6 Kreditpunkte aus dem Katalog Allgemeinausbildung neben den für die Diplomvorprüfung benötigten Kreditpunkten aus dem Katalog Allgemeinausbildung zu erwerben.
- (3) Die zu den Katalogen Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik, Fachausbildung und Allgemeinausbildung gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (4) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.
- (5) Zum Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat über ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wis-

senschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftliche Ergebnisse in englischer Sprache verfügen ist, bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen, dass

- sie oder er einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht oder
- ein Seminar in englischer Sprache mit englischem Vortrag absolviert hat oder
- Kreditpunkte für eine Veranstaltung aus dem Katalog Fachausbildung erworben hat, wobei die Veranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten wurde und mit einer mündlichen Prüfung nach § 8 in englischer Sprache abgeschlossen wurde oder
- mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
- mindestens ein Semester an einer Universität oder Hochschule absolviert hat, wobei die Veranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten wurden.

§ 21 Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar

- (1) Für die Studienarbeit gelten § 23 Abs. 1, 2, 4 und 6 sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muss innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.
- (2) Die Projektgruppe wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert. In der Projektgruppe soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist in einer Gruppe aus Ingenieurinnen und Ingenieuren mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Besonderer Wert wird in der Projektgruppe auf die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe gelegt. Für die Projektgruppe gilt § 23 Abs. 2 sinngemäß. Die Aufgabenstellung der Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 250 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.
- (3) Im Seminar soll die Kandidatin oder der Kandidat ein wissenschaftliches Thema im Hinblick auf eine Präsentation vor einem Fachpublikum aufarbeiten, dieses Thema dann vor einem Fachpublikum präsentieren und sich der Diskussion über dieses Thema stellen. Des Weiteren soll sich die Kandidatin oder der Kandidat an Diskussionen über andere Fachvorträge im Rahmen der gleichen Veranstaltung beteiligen. Die Themen sollten so gewählt werden, dass ein Zeitaufwand von ca. 35 Stunden pro Seminarteilnehmer nicht überschritten wird. Für das Seminar gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 4 Semesterwochenstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (5) Im Hauptstudium werden ferner Exkursionen angeboten, auf denen ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird.

§ 22 Studienschwerpunkt

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt zu wählen. Falls sie oder er sich dafür entscheidet, stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:
 - (a) Elektrische Energietechnik
 - (b) Nachrichtentechnik
 - (c) Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik
 - (d) Robotik und Automatisierungstechnik
- (2) Der Studienschwerpunkt wird auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen (§28 Abs. 3). Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl eines Studienschwerpunktes entscheidet, wirkt sich dies auf die Wahl der Fächer des Katalogs Fachausbildung und auf die Themenstellungen der Projektgruppe, der Studienarbeit und der Diplomarbeit aus. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede Dozentin und jeder Dozent der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Kreditpunkte gemäß § 20 Abs. 1 erworben haben und die vollständige berufspraktische Ausbildung absolviert haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandida-

ten kann der Prüfungsausschuss bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn sie gemäß Abs. 2 im Ausland durchgeführt wird. Es muss vorher eine Absprache mit den Prüfenden erfolgen.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin/Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 7 Abs. 2 gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 25 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) In einem Zusatzfach kann eine Prüfung nur abgelegt werden, solange die Diplomprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 150 Kreditpunkte gemäß § 20 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem wird gemäß § 15 Abs. 3 aus dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß §20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung und der Diplomarbeit gebildet.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplomprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In jedem Fach des Kataloges Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik mit meldepflichtiger Klausurprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der meldepflichtigen Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung entsprechend § 8 abgelegt. Bei Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ festgesetzt.
- (2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung oder der Diplomarbeit keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 28 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin

oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

alle Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit den erworbenen Kreditpunkten,

für die Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung zusätzlich die jeweils zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen sowie die Namen der zuständigen Prüfenden sowie ein Hinweis, welche der Prüfungen in englischer Sprache abgelegt wurden,

das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit und die Prüfenden der Diplomarbeit,

die Gesamtnote in beiden Notensystemen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:

(a) die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer

(b) die Ergebnisse der Zusatzfächer

(c) die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer

(d) die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 22 Abs. 1.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Diplommurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplommurkunde anzugeben.

(2) Die Diplommurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 erstmalig als Studienanfängerinnen / Studienanfänger für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung.
- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11.2.1997 ab, es sei denn, dass sie die Diplom-Vorprüfung erst nach Beginn des Wintersemesters 2002/2003 bestehen. Für den Fall ist die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abzulegen. Auf schriftlichen Antrag

an den Prüfungsausschuss kann die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (3) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung vor dem Ende des Sommersemesters 2002 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11.2.1997 ab. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Diplomprüfungsordnung von 11.2.1997 ist letztmalig im Sommersemester 2005 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1997 erbrachten Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik vom 11. Februar 1997 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/98) außer Kraft. § 32 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10.7.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.7.2002.

Dortmund, 27.9.2002

Der Rektor der
Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker